

# Zur Diskussion

## Zur Regelung des Ersatzes von Mangelfolgeschäden im ZGB

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING,

Sektion Rechtswissenschaft

der Humboldt-Universität Berlin

Dr. HENRY LIEBOLD,

wiss. Oberassistent am Institut für ausländisches Recht  
und Rechtsvergleichung an der

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

*Qualitätsgerechte Erfüllung von Leistungen dient der  
Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus*

Will das Zivilrecht seiner in § 1 Abs. 1 ZGB formulierten Aufgabe gerecht werden, zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus beizutragen und dadurch der Entwicklung der Bürger zu sozialistischen Persönlichkeiten zu dienen, dann müssen entsprechende strenge Anforderungen an die Leistungen gestellt werden, die für die Bürger zu erbringen sind. Dabei geht es — wie auch in grundlegenden Dokumenten der SED immer wieder hervorgehoben wird — insbesondere um die Qualität der Leistung.<sup>1</sup>

Der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse kann nur eine Leistung dienen, die den staatlich festgelegten oder vereinbarten Gebrauchswerteigenschaften entspricht. Steht die Leistung im Widerspruch zu diesen Qualitätsanforderungen, ist sie also mangelhaft, dann ergeben sich Störungen im komplizierten Prozeß der Bedürfnisbefriedigung, und die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise wird gehemmt.

Diese Situation wird dann noch zusätzlich verschärft, wenn ein Mangel nicht nur die Befriedigung bestimmter Bedürfnisse verhindert, sondern dieser Mangel zu Schäden an Leben und Gesundheit bzw. am persönlichen Eigentum der Bürger führt. Der zivilrechtlichen Regelung muß daher auch eine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Ersatz von Mangelfolgeschäden entnommen werden können.<sup>2</sup>

### *Inhalt und Zielstellung des § 156 ZGB*

§ 156 ZGB enthält zur Sicherung von Ersatzansprüchen eines Käufers, der durch eine mangelhafte Ware geschädigt wurde, im sachlichen und systematischen Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Garantieansprüche eine Spezialregelung.<sup>3</sup> Es handelt sich dabei um einen Spezialfall des Schadenersatzes, der sich aus der Gebrauchswertgarantie (§ 148 ZGB) für verkaufte Erzeugnisse ergibt.

Die allgemeine Schadenersatzregelung des ZGB wird durch § 156 insofern modifiziert, als bestimmte Elemente der Garantiebestimmungen übernommen werden, die Erleichterungen in der Beweisführung zur Folge haben. Das betrifft vor allem die Anknüpfung der Ersatzpflicht an den durch einen Mangel verursachten Schaden. Damit wird von der Pflichtenregelung der Allgemeinen Bestimmungen über Verträge bzw. des Kaufvertrags ausgegangen. Pflichtgemäß handelt der Betrieb, der u. a. qualitätsgerecht leistet (§§ 71 Abs. 1, 139 Abs. 1 ZGB), pflichtverletzend dagegen derjenige, der u. a. nicht qualitätsgerecht leistet (§§ 82 Abs. 1, 84 Abs. 1, 148 ff. ZGB).

Wenn es auch im Regelfall so sein wird, daß weitere Pflichtverletzungen zum Eintritt des Mangels führen, so bedarf es nicht ihrer Feststellung<sup>4</sup>, der Mangel als solcher belegt die pflichtverletzende Leistung.<sup>5</sup> Dem Begriff des Mangels kommt demnach beim Ersatz entsprechender Folgeschäden eine zentrale Stellung zu. Da es sich hierbei

um einen Begriff des Garantiesystems des ZGB handelt und § 156 ZGB unmittelbar auf die Garantieregelungen Bezug nimmt, sind die entsprechenden Festlegungen im Rahmen der Garantie dafür maßgebend, ob ein anspruchsbegründender Mangel i. S. der Schadensregelung des § 156 ZGB vorliegt.

Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß eine Ware dann mangelhaft ist, wenn die Beeinträchtigung des Gebrauchswerts zu Garantieansprüchen berechtigt (§ 151 ZGB). Das ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. staatliche Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften nicht eingehalten wurden,

2. die ausdrücklich vom Hersteller oder Verkäufer zugesicherte normale Gebrauchsfähigkeit oder Beschaffenheit bzw. zusätzliche Eigenschaften der Ware nicht vorliegen,

3. die für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderliche Gebrauchsfähigkeit und Beschaffenheit nicht besteht oder

4. die für einen vereinbarten, besonderen Verwendungszweck vorausgesetzten Eigenschaften nicht gegeben sind.<sup>6</sup>

Schäden, die durch andere Mängel verursacht wurden, begründen keine Ersatzansprüche nach § 156 ZGB. Wie aus der obigen Aufstellung ersichtlich ist, dürfte das jedoch nur ausnahmsweise der Fall sein, nämlich dann, wenn Erzeugnisse entgegen dem vorgesehenen, d. h. dem allgemein üblichen oder besonders vereinbarten Verwendungszweck benutzt werden. Für derartige Schäden besteht — ebenso wie beim nicht sachgemäßen Gebrauch der Erzeugnisse — kein Ersatzanspruch nach § 156 ZGB, weil kein Mangel gegeben ist, den der Hersteller bzw. der Verkäufer zu vertreten hätte.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, daß damit ein sehr umfassender Bereich von Warenmängeln im Fall der Schadensverursachung Ersatzansprüche begründet. Gemessen an dem Maßstab der „für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlichen Gebrauchsfähigkeit“ müßte demzufolge jede Schädigung durch eine Ware, die bestimmungs- und sachgemäß verwendet wird — bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen — Ansprüche auf Ersatz des entstandenen Mangelfolgeschadens nach § 156 ZGB nach sich ziehen.

Das Vorliegen des für den Schadenseintritt ursächlichen Warenmangels stellt dabei eine anspruchsbegründende Voraussetzung dar. Die Anforderungen an die Detailliertheit des Nachweises werden je nach Sachverhalt und Spezifik der schadensverursachenden Ware sicher unterschiedlich sein.<sup>7</sup> Aus dem sachlichen Zusammenhang der Regelung von Mangelfolgeschäden mit den Garantiebestimmungen ergibt sich jedoch, daß an den Nachweis des Mangels keine überhöhten Anforderungen gestellt werden können, zumal durch das Kausalitätserfordernis nicht ursächliche Mängel ohnehin ausgeschlossen werden.<sup>8</sup>

Neben diesen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nach § 156 ZGB bestehen — im Vergleich zu anderen Schadenersatzregelungen — beim Ersatz von Mangelfolgeschäden noch weitere Besonderheiten. Das betrifft vor allem die Begrenzung der Schadenersatzpflicht auf einen bestimmten Zeitraum und auf einen bestimmten Umfang. Ein Ersatzanspruch kann danach nur entstehen, wenn das Schadensereignis innerhalb des Garantiezeitraums eingetreten ist. Der Umfang des Schadenersatzanspruchs ist dabei auf den Schaden begrenzt, „... der nach allgemeiner Erfahrung als Folge des Mangels anzusehen ist“ (§ 156 2. Halbsatz ZGB).

Während die Begrenzung der Ersatzpflicht auf den Garantiezeitraum eine feststehende, d. h. durch gesetzliche Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen bestimmte,